

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-200
E-Mail: martin.schenkelberg@lkt-nrw.de

Datum: 30.01.2020
Aktenz.: 50.60.01.3 MCS/Fee

RUNDSCHREIBEN-NR.: 080/20

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen (Mit-)Finanzierung der Kreise

Zusammenfassung:

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialpädiatrischen Zentren (LAG SPZ) ist Ende 2019 an den Landkreistag und den Städtetag NRW herangetreten und hat darauf aufmerksam gemacht, dass der Fortbestand einzelner SPZ über das Jahr 2019 hinaus gefährdet sei, da einige Kommunen mit Blick auf das Inkrafttreten der Regelungen zur Eingliederungshilfe im Bundessteilhabegesetz zum 01.01.2020 Finanzierungsvereinbarungen gekündigt hätten oder kündigen wollten. Der Sozial- und Jugendausschuss des Landkreistages NRW hat sich in seiner Sitzung am 20.11.2019 dafür ausgesprochen, die kommunale (Teil-)Finanzierung unter bestimmten Bedingungen bis auf Weiteres weiterzuführen. Dieses Rundschreiben informiert über diese Bedingungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Nordrhein-Westfalen gibt es nach Kenntnis der Geschäftsstelle 43 Sozialpädiatrische Zentren (SPZ), von denen etwa 25 Prozent kommunal getragen sind und die übrigen Einrichtungen in freier Trägerschaft stehen. Die Interessen der SPZ werden in loser Verbindung durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialpädiatrischen Zentren in Nordrhein-Westfalen (LAG SPZ) vertreten.

Die Sozialpädiatrischen Zentren sind nach § 119 SGB V eine institutionelle Sonderform interdisziplinärer ambulanter Krankenbehandlung. Sie sind zuständig für die Untersuchung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Kontext mit deren sozialem Umfeld einschließlich der Beratung und Anleitung von Bezugspersonen. Zum Behandlungsspektrum gehören insbesondere Krankheiten, die Entwicklungsstörungen, drohende und manifeste Behinderungen sowie Verhaltens- oder seelische Störungen bedingen, wobei hier regionale Unterschiede

zwischen den SPZ existieren. Zu den Aufgaben der SPZ zählt auch die Untersuchung bei Verdacht auf die oben genannten Krankheiten.

Einzelne Mitgliedskreise haben die Geschäftsstelle auf die neuere Rechtsprechung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (Urteil vom 27.06.2017 – Az. L 24 KA 35/17 KL ER) sowie des Bundessozialgerichtes (Urteil vom 17.02.2016 – Az. B 6 KA 6/15) aufmerksam gemacht, nach der die Leistungen der SPZ vollständig durch die Krankenkassen zu finanzieren seien. Da in der Folge einige Städte und Kreise entsprechende Finanzierungsvereinbarungen gekündigt haben, ist in der Folge auch die LAG SPZ auf die Geschäftsstelle mit einer Gesprächsbitte zugegangen. Das Gespräch im 4. Quartal 2019 auf Einladung der Geschäftsstelle stattgefunden. Teilgenommen haben neben Vertretern der LAG SPZ die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie der Städtetag Nordrhein-Westfalen.

In der Rechtsfrage konnte grundsätzliche Einigkeit erzielt werden. LAG SPZ und kommunale Spitzenverbände sind gemeinsam der Auffassung, dass die Krankenkassen nach § 43a Abs. 1 SGB V i. V. m. §§ 119 Abs. 1, 120 Abs. 2 SGB V grundsätzlich zur Finanzierung nichtärztlicher sozialpädiatrischer Leistungen verpflichtet sind. Dies gilt jedenfalls, soweit die SPZ nicht Kinder behandeln, die nach § 119 Abs. 2 Satz 1 SGB V in geeigneten Frühförderstellen behandelt werden können und der Leistungsumfang nach § 43a SGB V eingehalten wird. Die Krankenkassen vertreten eine andere Rechtsauffassung und verhalten sich entsprechend.

Da einige Kommunen, sowohl Kreise als auch Städte, vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung und aus Anlass des Inkrafttretens der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes zu den Eingliederungshilfeleistungen bestehende Finanzierungsvereinbarungen gekündigt haben, ist die Finanzierung der entsprechenden SPZ jedenfalls gefährdet. Da die Kassen sich in der Finanzierungsfrage aber aktuell nicht bewegen, droht den betroffenen Einrichtungen eine Finanzierungslücke, die sich nach Einschätzung der Geschäftsstelle letztlich auch zu Lasten der kommunalen Sozialhilfeträger auswirken könnte. Denn, wenn die SPZ bestimmte therapeutische Leistungen nicht erbringen können und sich die Krankheitsbilder dadurch etwa zu Behinderungen verfestigen, wären die örtlichen Eingliederungshilfeträger insbesondere im Bereich der Schulbegleitung oder der Assistenzleistungen für schulpflichtige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene grundsätzlich doch wieder zuständig und finanzierungspflichtig. Die beiden Landschaftsverbände haben derweil erklärt, dass sie die bisherigen Finanzierungsvereinbarungen mit den örtlichen Trägern prüfen wollen und, soweit ihre Zuständigkeit als überörtliche Träger der Eingliederungshilfe gegeben sei, eine Weiterfinanzierung sicherstellen wollten. Dies gelte zunächst auch übergangsweise.

Der Sozial- und Jugendausschuss hat die Problematik in seiner Sitzung am 20.11.2019 in der Geschäftsstelle eingehend beraten und hierbei folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Sozial- und Jugendausschuss des Landeskreistages Nordrhein-Westfalen betont, dass die Sozialpädiatrischen Zentren eine wichtige Rolle bei der Vermeidung von Krankheiten, Entwicklungsstörungen und Behinderungen von Kindern und Jugendlichen haben und somit zur Versorgungssicherheit der Kinder und Jugendlichen beitragen sowie einen Beitrag zur Entlastung der örtlichen Eingliederungshilfeträger leisten können.
2. Der Sozial- und Jugendausschuss stellt fest, dass die Finanzierung der Sozialpädiatrischen Zentren grundsätzlich eine gesetzliche Verpflichtung der Krankenkassen ist und insofern keine Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe besteht.
3. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit für die betroffenen Kinder und Jugendlichen begrüßt der Sozial- und Jugendausschuss des Landkreistages Nordrhein-Westfalen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – gleichwohl die Absicht der Geschäftsstelle, die Kreise als Finanziere und/oder Träger von Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) für die Sicherstellung der Finanzierung der bislang durch die Kommunen geförderten SPZ zu sensibilisieren und gleichzeitig auf die Landesarbeitsgemeinschaft der SPZ zuzugehen, damit diese zu einer obergerichtlichen Klärung der Rechtsfrage der Finanzierung beiträgt, die bis zum 31.12.2020 eingeleitet sein muss.“

Der Sozial- und Jugendausschuss hat sich somit für eine Übergangslösung entschieden, die auch die Sozialpädiatrischen Zentren bzw. deren (kommunale) Träger in die Pflicht nimmt. Übergangsweise könnte so die Zukunft der SPZ, soweit bislang eine kommunale Mitfinanzierung erfolgt, gesichert werden. Im Gegenzug sind die Träger der SPZ gehalten, die Frage der Finanzierungspflicht der Krankenkassen einer endgültigen gerichtlichen Klärung zuzuführen. Je nach bisheriger vertraglicher Gestaltung und dem Grad der Mitfinanzierung durch die als überörtliche Eingliederungshilfeträger betroffenen Landschaftsverbände könnte es ggf. also weiterhin eine Lösung sein, sich mit einem angemessenen Anteil an der Finanzierung der Behandlungspauschalen zu beteiligen. In einigen Kommunen wurde vor dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes hierfür bislang ein Prozentsatz von 15 Prozent angesetzt.

Der Städtetag NRW hat sich inhaltlich in vergleichbarer Weise positioniert, so dass ein gleichsinniges Vorgehen gewährleistet ist.

Die Geschäftsstellen werden im Nachgang zu diesem Rundschreiben nun auf die LAG SPZ zugehen und diese dazu auffordern, die Träger ihrer Einrichtungen mit Nachdruck dazu anzuhalten, die Krankenkassen in Musterprozessen auf vollständige Kostentragung nach § 43a Abs. 1 SGB V i. V. m. §§ 119 Abs. 1, 120 Abs. 2 SGB V zu verklagen, um endlich Rechtsklarheit für alle Beteiligten zu erlangen. Jedoch ist natürlich damit zu rechnen, dass eine rechtskräftige gerichtliche Klärung einige Jahre in Anspruch nehmen wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schenkelberg', written in a cursive style.

Martin Schenkelberg